



Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ - Erfolg in Sachen Nachwuchswerbung -

Am 19. März 2010 wurden die Sieger des Schülerwettbewerbes „Gut durchDACHt“ ausgezeichnet. Die Plätze im saarländischen Bildungsministerium waren mit den gespannten jugendlichen Erbauern, ihren Lehrern und Eltern bis auf den letzten Stuhl gefüllt.

Das diesjährige Ziel des Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammer des Saarlandes war – passend zu der in 2010 stattfindenden Fußball-Weltmeisterschaft in Südafrika – ein Tribürendach für ein Fußballstadion zu planen und zu



Bildungsminister Klaus Kessler und Präsident Frank Rogmann lauschten gespannt der Schnuppervorlesung von Prof. Dr.-Ing. Gudrun Djouahra.



1. Platz in der Alterskategorie I: Henrike Timm und Nina Bernardi mit ihrem Lehrer Holger Bleeß.

bauen, das eine Last von 250 g an jeder Stelle tragen muss. Bei Abgabeschluss am 22. Januar 2010 stand fest: Auch in diesem Jahr sind alle Erwartungen übertroffen worden. Insgesamt haben sich 354 Kinder und Jugendliche aus 18 saarländischen Schulen am Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ beteiligt und fertigten insgesamt 113 Modelle.

„Eine Schule, in der fürs Leben gelernt wird, muss junge Menschen so früh wie möglich an Naturwissenschaften und Technik heranzuführen“, betonte Minister Klaus Kessler, Schirmherr des Wettbewerbs, und gratulierte den Schülerinnen und Schülern herzlich zu ihren Auszeichnungen. „Die entstandenen Tribürendächer zeugen von viel Kreativität, vor allem aber von großen ingenieurtechnischen Fähigkeiten, technischem Verständnis und Einfallsreichtum.“

„Ziel des Wettbewerbs ist, Schülerinnen und Schüler für den Ingenieurberuf zu begeistern, die Zahl der Studienanfänger in ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegen zu wirken“, sagte Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes. Die Ingenieurkammer des Saarlandes setzt sich für die Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen ein und will so dazu beitragen, junge Menschen für die zahlreichen Facetten des Ingenieurberufs zu begeistern. Durch das praktische und kreative Arbeiten an Modellen verschiedener Ingenieur-



Die Schüler der Maximilian-Kolbe-Schule konnten auch in diesem Jahr die Jury wieder in der Alterskategorie II überzeugen.



bauwerke lernen die Schülerinnen und Schüler die vielfältigen Bereiche des Ingenieurwesens bereits in der Schule kennen. „Der Erfolg zeigt uns, dass der Schülerwettbewerb ein adäquates Mittel ist, junge Leute auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik begeistern“, so Präsident Rogmann.

Professorin Dr.-Ing. Gudrun Djouahra von der HTW Saarbrücken stellte in ihrer „Schnuppervorlesung“ den gespannt zuhörenden Schülerinnen und Schülern verschiedenartige Tribürendächer vor, die weltweit geplant und gebaut wurden. Dabei erläuterte sie auch essentielle statische Aspekte, die bei der Planung eine enorme Rolle spielen.

Anschließend wurden in den beiden Alterskategorien bis Klassenstufe 8 sowie ab Klassenstufe 9 jeweils 15 Geldpreise vergeben. Die fünfköpfige fachkundige Jury stand in diesem Jahr wieder vor der schweren Aufgabe die besten Modelle auszuwählen.

Musikalisch untermalt wurde die diesjährige Preisverleihung von der Schülerband des Gymnasium am Schloss in Saarbrücken unter der Leitung von M. Ernst.

Die drei besten Modelle jeder Alterskategorie messen sich nun bei der länderübergreifenden Preisverleihung in der Commerzbank-Arena in Frankfurt mit den besten Tribürendächern aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Auch hier ist am 23. April 2010 wieder Spannung garantiert, wenn es darum geht auf die vorderen Plätze zu kommen.

Die Siegerinnen und Sieger:

Gruppe I (bis Klassenstufe 8)

1. Nina Bernardi, Henrike Timm: „Panton-Dach“, 5. Klasse, Gymnasium am Schloss, Saarbrücken
2. Jakob Kauth, Yannik Sorg: „Werder 96“, 5. und 6. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule, Wiebelskirchen
3. Maxi Danner, Valerie Holleck-Weithmann, Flora Schmitt, Katrin Schmitt, Mira Schwaiger: „Das M & M Stadion“, 5. und 6. Klasse, Integrierte Montessorie-Gesamtschule, Saarbrücken

Gruppe II (ab Klassenstufe 9)

1. Fabian Beringer, Luca Hartmuth, Raphael Marx, Julian Meisel, Christian Richter, Jan Wagner: „MKS-Arena“, 10. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule, Wiebelskirchen
2. Raphael Marx, Jan Wagner: „Julius“, 10. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule, Wiebelskirchen
3. Timo Bläsius, Jonas Kreutzer: „Die Wölbung macht's“, 9. Klasse, Johanneum, Homburg

Änderungen in LBO und SAIG stehen bevor

Bereits im vergangenen Jahr hatte das zuständige Umweltministerium einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der weitreichende Änderungen der Landesbauordnung (LBO) und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkam-

mergesetzes (SAIG) beinhaltet. Bereits damals hatte die Ingenieurkammer im Rahmen der externen Anhörung eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Auf Grund der Landtagswahlen und der langen Koalitionsverhandlungen im vergangenen Jahr hat sich das weitere Gesetzgebungsverfahren allerdings verzögert. Dies hat dazu geführt, dass der auf Grund der externen Anhörung geänderte Gesetzesentwurf erst im Februar 2010 im saarländischen Landtag in 1. Lesung behandelt werden konnte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Umweltausschuss des Saarländischen Landtages hat die Ingenieurkammer des Saarlandes zu dem Gesetzesentwurf am 19. März 2010 eine Stellungnahme abgegeben. Schwerpunkte waren dabei:

- **Änderungen der Regelungen zur Bauvorlageberechtigung und zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen:**

Zukünftig müssen Bauvorlageberechtigte und Tragwerksplaner, sofern sie bereits in einem anderen Bundesland in eine entsprechende Liste eingetragen sind, im Saarland nicht mehr in die jeweilige Liste eingetragen sein.

Diese, als positiv zu begrüßende Änderung, hat aber auch eine negative Seite. Die saarländischen Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieure und der Tragwerksplaner werden in Zukunft die im Saarland bauvorlageberechtigten bzw. zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigten Personen nicht mehr vollständig erfassen. Für die Unteren Bauaufsichtsbehörden besteht aber ein Interesse daran, darüber hinreichend informiert zu sein. Insofern muss sichergestellt werden, dass die bereits in einem anderen Bundesland in eine vergleichbare Liste eingetragenen Personen, dies prüffähig gegenüber den saarländischen Behörden nachweisen, z.B. durch einen aktuellen Nachweis über die Eintragung in die entsprechende Liste der jeweiligen Ingenieurkammer.

Heftig kritisiert wurden von Seiten der Ingenieurkammer auch die geplanten Änderungen bei den Eintragungsvoraussetzungen der bauvorlageberechtigten Ingenieure und Tragwerksplaner. War bisher die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ Eintragungsvoraussetzung, darf zukünftig jeder, der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen erworben hat, eingetragen werden.

Aus Sicht der Ingenieurkammer des Saarlandes muss weiterhin zwingend die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Ingenieurgesetz für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und die Liste der Tragwerksplaner Voraussetzung bleiben. Der Begriff „Ingenieur“ stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar auf das nicht ohne Not verzichtet werden sollte.

- **Änderung der Regelung zur Erstellung von Brandschutznachweisen:**

An dieser Stelle ist der nun vorliegende Gesetzesentwurf gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2009 nochmals einschränkend überarbeitet worden. Neben den Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieuren sollen zukünftig nur Prüfberechtigte und Prüf-sachverständige für Brandschutz Brandschutznachweise erstellen dürfen.



Diese Regelung erfüllt **nicht** die langjährige Forderung der Ingenieurkammer des Saarlandes **nach einer separaten Brandschutzplanerliste**. Durch die nun vorgeschlagene Regelung wird der Personenkreis derer, die Brandschutznachweise erstellen dürfen, im Hinblick auf die saarländischen Ingenieure nicht erweitert, da es derzeit noch keine Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für den Brandschutz im Saarland gibt. Diese Regelung ist auch deshalb bereits kritisch zu hinterfragen, da die Prüfberechtigten / -sachverständigen vor ihrer Anerkennung entsprechende Berufserfahrung beim Aufstellen von Brandschutznachweisen nachweisen müssen.

Daher fordert die Ingenieurkammer des Saarlandes weiterhin ein von ihr zu führendes Verzeichnis für Brandschutzplaner, in welches Personen eingetragen werden können, die ein Studium in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Brandschutz erfolgreich abgeschlossen haben oder die Befähigung mindestens zum gehobenen feuerwehr-technischen Dienst erworben haben.

Wir hoffen, dass den Anregungen der Ingenieurkammer des Saarlandes entsprochen werden. Der Präsident Dr. Rogmann hat diese Forderungen auch anlässlich seines Antrittsbesuches bei der Umweltministerin deutlich gemacht.

Die komplette Stellungnahme der Ingenieurkammer des Saarlandes steht im Internet unter www.ing-saarland.de zum kostenlosen Download bereit.

Antrittsbesuch bei Umweltministerin Dr. Simone Peter

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und die Geschäftsführerin, Anke Fellingner-Hoffmann, waren am 09. März 2010 zu einem ersten Besuch bei der neuen Umweltministerin Dr. Simone Peter eingeladen.

Im Rahmen dieses Gespräches stellte Präsident Dr. Rogmann die Ingenieurkammer und die Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder vor. Besprochen wurden aber auch fachliche Themen, wie die Tatsache, dass es im Saarland bisher noch keine Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für den Brandschutz gibt, oder die bevorstehende Änderung des Saarländischen Wasserhaushaltsgesetzes. Hierbei verdeutlichte Präsident Dr. Rogmann auch die Haltung der saarländischen Ingenieure zu den geplanten Änderungen von LBO und SAIG und brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der vorliegenden Gesetzentwurf doch noch an der ein oder anderen Stelle nachgebessert wird. Darüber hinaus bat Präsident Dr. Rogmann die Umweltministerin und den ebenfalls bei dem Gespräch anwesenden Staatssekretär Dieter Grünewald nochmals darum, bei der Neufassung des Landesdenkmalgesetzes auch der Ingenieurkammer einem ständigen Sitz im Landesdenkmalrat – gleichberechtigt neben der Architektenkammer – zu gewähren.

Zum Abschluss bedankte sich Präsident Dr. Rogmann nochmals persönlich bei Umweltministerin Dr. Peter für Ih-

re Bereitschaft anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes ein Grußwort an die Ingenieurinnen und Ingenieure zu richten.

Kammermitglieder

In die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer wurde Herr Dipl.-Ing. Darko **Krsnić**, Saarbrücken, eingetragen.

AHO

Information zur weiteren Novellierung der HOAI

In dem Gespräch mit dem AHO am 24. Februar 2010 hat Herr Dr. Kratzenberg vom Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bestätigt, dass mit dem für die HOAI federführenden Bundesministerium für Wirtschaft (BMW) eine Aufgabenteilung vereinbart werden konnte. Danach wird das BMVBS die Leistungsbilder überarbeiten, und zwar unter Beteiligung von fachlich kompetenten Vertreterinnen und Vertretern der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite. Darauf aufbauend wird dann das BMW die Honorarstruktur gutachterlich untersuchen lassen. Gemäß der Koalitionsvereinbarung soll die weitere Novellierung der HOAI in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Das BMVBS beabsichtigt, kurzfristig Arbeitsgruppen zur Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder unter enger Einbeziehung von AHO, Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BInGK) zu bilden.

Die wesentlichen Forderungen von AHO, BAK und BInGK (siehe Kasten) zur weiteren Novellierung der HOAI auf der Basis des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juni 2009 wurden in vollem Umfang akzeptiert und bilden die Grundlage für die weiteren Gespräche. Ein vertiefendes Gespräch mit AHO, BAK und BInGK zu den Details der weiteren Vorgehensweise wurde für Ende März/Anfang April 2010 angekündigt. Die Konstituierung der Arbeitsgruppen soll voraussichtlich im April/Mai 2010 erfolgen, so dass die Arbeit noch vor der Sommerpause 2010 aufgenommen werden kann. Der Abschluss der Arbeit in den Arbeitsgruppen soll innerhalb eines Jahres bis zum Frühjahr 2011 erfolgen, damit anschließend ausreichend Zeit zur gutachterlichen Untersuchung der Honorarstruktur durch das BMWi verbleibt.

Zur Konzeption der Arbeitsgruppen ist nach dem derzeitigen Stand Folgendes vorgesehen:

Die Koordination der Facharbeitsgruppen soll durch eine Steuerungs-/Kordinierungsgruppe erfolgen. Diese soll aus ca. 7 Personen (je ein Vertreter des BMVBS und des BMWi, je ein Vertreter von AHO, BAK und BInGK, 1 Vertreter Bundesländer und 1 Vertreter Kommunale Spitzenverbände) bestehen. Folgende Facharbeitsgruppen sind vorgesehen:

1. Städtebauliche Leistungen/Bauleitplanung
2. Landschaftsplanerische Leistungen
3. Objektplanung Gebäude, Raumbildender Ausbau, Freianlagen, Technische Ausrüstung
4. Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen/Tragwerksplanung



Die enge Einbeziehung von AHO, BAK und BIngK wurde nochmals ausdrücklich bestätigt. Das BMVBS plant, die gutachterliche Begleitung zu Einzelfragen an einen externen Forschungsträger zu vergeben und bereitet eine entsprechende öffentliche Ausschreibung vor.

AHO, BAK und BIngK haben nachdrücklich gefordert, eine weitere Arbeitsgruppe einzurichten, die sich explizit mit den Leistungsbildern der Anlage 1 (Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Geotechnik und Vermessungstechnische Leistungen) beschäftigt. Eine entsprechende Prüfung wurde durch das BMVBS zugesichert.

Wesentliche Forderungen von AHO, BAK und BIngK für die weitere Novellierung der HOAI auf der Basis des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juni 2009

- **Modernisierung, Vereinheitlichung der Leistungsbilder**
- **Wiederaufnahme von Leistungsbildern in den verbindlichen Teilen**

Insbesondere Wiederaufnahme des Teil VI (Umweltverträglichkeitsstudie) sowie der Teile X bis XIII HOAI 1996 (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessungstechnische Leistungen) und der örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (§ 57 HOAI 1996)

- **Überprüfung der Honorarstruktur**
- **Verschlanung**
- **Bauen im Bestand**

AHO-Online-Praxishilfe zur Ermittlung von Stundensätzen

In der HOAI 2009 sind Regelungen zur Höhe von Stundensätzen entfallen. Die Vertragsparteien sind nunmehr gefordert, ortsübliche Stundensätze zu vereinbaren. Auf der AHO-Herbsttagung am 24.11.2009 in Berlin wurde der AHO-Stundensatzrechner vorgestellt, der drei verschiedene Wege zur Ermittlung von Stundenverrechnungssätzen beinhaltet.

Der AHO-Stundensatzrechner steht ab sofort als online-Service auf der AHO-Inernetseite unter <http://www.aho.de/hoai/praxishilfe.php3> zur Verfügung.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

HOAI: Vergütungspflicht

OLG Hamburg, 21.12.2007 - 10 U 1/07

Urteil: „1. Soll die Abrechnung der Architektenleistungen unter der aufschiebenden Bedingung der Durchführung

des Bauvorhabens erfolgen, kann der Architekt, auch wenn es am Bedingungseintritt fehlt, Zahlung in dem Fall verlangen, dass der Auftraggeber den Eintritt der Bedingung treuwidrig vereitelt.

4. Das Zustandekommen eines Architektenvertrags setzt eine Einigung über den Vertragsgegenstand (hier: Vier Reihenhäuser auf den Grundstücken in der W-Straße) sowie die Art und den Umfang der vom Architekten zu erbringenden Leistung (hier: Planung und Erwirkung einer Baugenehmigung) voraus.

5. Der Umstand, dass eine konkrete Vergütung nicht vereinbart wurde, ist bei Vorliegen eines Werkvertrags unschädlich, wenn nach den Umständen des Falls die Werkleistung nur gegen Vergütung zu erwarten ist.

6. Wer Dienste eines Architekten in Anspruch nimmt, insbesondere ihn zu ihrer Erbringung auffordert, muss mit Vergütungspflichten rechnen.“

GHV: Ein selten klares Urteil zu Gunsten des Planers. Im ersten Leitsatz stellt das Gericht klar, dass der Planer die Zahlung seines Honorars verlangen kann, wenn der Auftraggeber nicht dafür sorgt, dass die Bedingung, an die die Zahlung gekoppelt ist, eintritt. Hier hatten die Parteien vereinbart, dass erst mit dem Verkauf der Bauwerke das Honorar zu zahlen sei. Der Auftraggeber hat allerdings das Baugrundstück anderweitig verkauft und damit die Realisierung unmöglich gemacht. Im vierten Leitsatz stellt das Gericht fest, dass das Zustandekommen eines Vertrages nicht zwingend daran gekoppelt ist, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Es kann genügen, dass eine Einigung über den Vertragsgegenstand und die Art und den Umfang der Leistung erfolgte. Hier wurde der Planer mit Schriftstück vom Auftraggeber bevollmächtigt eine Baugenehmigung zu erzielen. Dies stufte das Gericht so ein, dass damit ein Auftrag zu Stande gekommen sei. Im 5. Leitsatz stellt das Gericht klar, dass im Werkvertragsrecht nicht zwingend eine konkrete Vergütung vereinbart sein müsse. Gerade bei Planerleistungen kann auf eine solche Vereinbarung verzichtet werden, weil sich die Höhe der Vergütung aus dem zwingenden Preisrecht der HOAI ergebe. Der letzte Leitsatz stellt klar, dass derjenige, der Planungsleistungen in Anspruch nimmt und insbesondere einen Planer auffordert, Planungsleistungen zu erbringen, mit einer Vergütungspflicht rechnen muss.

Das Urteil sollte aber den Planer nicht dazu verleiten vertragliche Vereinbarungen zu umgehen. Dies ist und bleibt die einzige Möglichkeit zu beweisen, dass ein vergütungspflichtiger Vertrag zu Stande gekommen ist. Nicht selten läuft er nämlich Gefahr, dass seine Leistung als nicht vergütungspflichtige Akquisition eingestuft wird. Bei öffentlichen Aufträgen ist die Schriftform bereits aus dem Hausrecht vorgegeben. Weitere Hinweise zur Vergütungspflicht von Aufträgen können der Publikation im DIB 04/09 auf der Homepage der GHV entnommen werden.

Nacherfüllungsrecht

OLG Schleswig, 09.09.2008 - 3 U 76/07

Urteil: „1. Werden die Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers durch eine Abrechnung der Leistungsphasen 1 - 4 auf der Grundlage der Kostenschätzung nicht beschnitten, wäre es treuwidrig, wenn er sich auf die formal vorgeschriebene Zugrundelegung der Kostenberechnung beriefe.

2. Der Auftraggeber, der die Beseitigung von Planungsmängeln treuwidrig entgegen § 242 BGB verhindert, muss sich so behandeln lassen, als läge eine genehmigungsfähige Planung vor.“



GHV: Der Auftraggeber hat dem Planer den Vertrag gekündigt und ihm nicht mehr die Möglichkeit gegeben die Planung genehmigungsfähig zu machen. Die Genehmigungsbehörde hatte zwar viele Hinweise auf notwendige Veränderungen, das Gericht stellte aber fest, dass diese nicht so umfassend waren, dass eine Korrektur unmöglich gewesen wäre. Der Auftraggeber hätte mit seiner Kündigung und der Verweigerung von weiteren Leistungen treuwidrig verhindert, dass der Planer seine bisher mangelbehaftete Planungsleistungen mangelfrei erstellt. Das Gericht hält es in Folge auch für ausreichend, wenn der Planer nach einer Kostenschätzung abrechnet, weil eine endgültige Kostenberechnung für den Planer nicht mehr möglich war, und insbesondere auch deswegen, weil die Kostenschätzung im vorliegenden Fall den Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers genügte.

Der Fall macht deutlich, dass der Planer nicht nur die Pflicht zur Mängelbeseitigung (nach BGB „Nacherfüllung“) hat, sondern auch das Recht dazu. Der Auftraggeber ist gut beraten, die Nacherfüllung zuzulassen, und sollte auch grundsätzlich dazu auffordern.

Alternativplanungen

OLG Jena, 08.05.2008 - 1 U 108/07

Urteil: „1. Einem Architekten steht bei wiederholten Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2 und 3 ein zusätzliches, pauschal um die Hälfte gemindertes Honorar zu, sofern die zusätzlichen Pläne gegenüber den bisherigen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen zu erstellen sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalles entscheiden. Sie setzt voraus, dass die Pläne derart wesentlich geändert werden, dass ein neues geistiges Werk des Architekten entsteht.“

2. Dem Architekten steht auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 20 HOAI für wiederholte Grundleistungen ein zusätzliche Honorar zu. Die Vorschrift stellt insoweit keine abschließende Regelung dar.“

GHV: Im vorliegenden Fall hat das Gericht dem Planer für wiederholte Planungen keinen Honoraranspruch gewährt, obwohl die Leitsätze dies vermuten lassen. Das Gericht hat durch einen Gutachter feststellen lassen, dass hier keine grundsätzlich verschiedenen Anforderungen vorgelegen haben, sondern nur Weiterentwicklungen von noch nicht abschließend vollständigen Planungen. Kleinere Änderungen seien gerade in den ersten Leistungsphasen auch ohne Zusatzhonoraranspruch zu akzeptieren. Für einen Honoraranspruch nach § 20 HOAI a. F. (= § 10 HOAI 2009) muss der Planer nachweisen, dass es sich um Alternativplanungen handelt und nicht um die Weiterentwicklung der bestehenden Planung oder um Varianten. Zum Unterschied zwischen Varianten und Alternativen wird auf die Ausarbeitung der GHV im DIB 05/08 (siehe Homepage der GHV) verwiesen.

Vergaberecht: Eignung

OLG Düsseldorf, 10.09.2009 - Verg 12/09

Beschluss: „3. Erkennt der Antragsteller vor Anbringung des Nachprüfungsantrags keinen Vergaberechtsverstoß oder erhält er erst nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens davon Kenntnis, führt dies zu keiner Rügeobliegenheit nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB, weil dann deren Zweck, ein Nachprüfungsverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden, nicht erreicht werden kann.“

4. Die gegebenenfalls bessere Eignung eines in die engere Wahl zu ziehenden Unternehmens (ein „Mehr an Eignung“) darf beim Kriterium der Wirtschaftlichkeit grund-

sätzlich nicht zu Ungunsten eines preisgünstigeren Angebots berücksichtigt werden.

5. Bei der den Zuschlag betreffenden Entscheidung dürfen nur Kriterien zur Anwendung kommen, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots dienen. Dies bedeutet, dass prinzipiell nur Faktoren berücksichtigt werden dürfen, die mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, d.h. die sich auf die Leistung beziehen, die den Gegenstand des Auftrags bildet.

GHV: Damit ein Verstoß gerügt werden kann, muss der Antragsteller „Kenntnis“ von dem Verstoß haben. Das könnte eigentlich als eine Selbstverständlichkeit gelten, es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, was der Antragsteller hat erkennen können oder sogar erkennen müssen. Die Juristen sprechen hier von „positiver“ Kenntnis. Hier führt das Gericht aus, dass nur dann von einer positiven Kenntnis auszugehen ist, wenn sich der Verstoß einer „laienhaften“ Wertung erschließt oder sich der Bewerber einer möglichen Erkenntnis verschließt. Das Gericht setzt hier offensichtlich den normal erfahrenen Bewerber voraus, was auch angemessen erscheint. Im 4. Leitsatz wird erneut klargestellt, dass eine Vermischung von Eignungs- und Vergabekriterien unzulässig ist. Der 5. Leitsatz stellt noch mal klar, dass nur Faktoren berücksichtigt werden dürfen, die mit dem Gegenstand des Auftrags zu tun haben, und nicht wie hier, weitere qualitative Kriterien des Bewerbers.

Wertung

OLG München, 29.09.2009 - Verg 12/09

Beschluss: 1. Auch bei einem Verhandlungsverfahren im Sektorenbereich muss ein Angebot bis zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.

2. Es ist ureigene Pflicht und Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers, die Wertungs- und Zuschlagsentscheidung selbst zu treffen.

GHV: Auch bei dem hier vorliegenden Verhandlungsverfahren ist es dem Auftraggeber aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot heraus nicht gestattet, dass unvollständige Angebote im Zuge der Verhandlung vervollständigt werden. Solche Angebote sind auszuschließen. Das gilt nach bestehender VOF auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Hier wird erst die neue VOF (die erst wirksam wird, wenn die neue VgV ungefähr im Mai 2010 veröffentlicht ist) eine Änderung bringen. So lange ist Bewerbern dringend zu raten alle geforderten Unterlagen akribisch beizubringen. Ohne dass dies der Bewerber gerügt hat, weist der Vergabesenat zusätzlich in seinem zweiten Leitsatz darauf hin, dass der Auftraggeber keine eigene Wertungs- und Zuschlagsentscheidung getroffen hat. Er hat sich offensichtlich eines Projektsteuerers als Dienstleister bedient, und dieser hat einen Vergabevorschlag erstellt. Das Gericht stellt klar, dass der Auftraggeber eine eigene Wertung durchzuführen hat und die eigentliche Entscheidung nicht delegieren kann. Er müsse mindestens, so das Gericht, den Vergabevorschlag mit einem „billigenden Prüfungsvermerk mit rechtsverbindlicher Unterschrift“ versehen.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Fortbildung

3. Bausachverständigentag Südwest

am 17. Juni 2010 im Comoedienhaus Wilhelmsbad, Hanau

Der Bausachverständigentag Südwest – getragen von den Architektenkammern der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, sowie den Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland – informiert und diskutiert aktuelle Problemstellungen der Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Die Fachveranstaltung richtet sich nicht nur an Sachverständige, sondern auch an Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte.

In diesem Jahr steht der Bausachverständigentag unter dem Motto „Es brennt“. Einige Beiträge gehen thematischen Fragestellungen nach, die im Zusammenhang mit Brandschäden stehen. Dieser „rote Faden“ jedoch ist so locker gesponnen, dass nicht nur Brandschutzsachverständige angesprochen werden, sondern alle wesentlichen Sachgebiete. Die Themenauswahl hält für jeden Sachverständigen etwas bereit.

Die Teilnehmergebühren betragen 100,- Euro. Für Richter und öffentliche Bedienstete ist die Teilnahme kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de.

Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 01. Juni 2010 an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1738-36, Fax: 0611 / 1738-48, E-Mail: akademie@ahk.de.

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Seminar 07SE012031 Regelung und Hydraulik heiz- und energietechnischer Anlagen am 22. und 23. Juni 2010 in Frankfurt/Main

Kompaktseminar 07SE075002 Grundlagenwissen der Gebäudeautomation am 13. und 14. Juli 2010 in München

1. VDI-Konferenz 06KO030001/10P06P02 Wärmepumpen – Umweltwärme effizient nutzen am 8. und 9. Juni 2010 in Stuttgart

TAE Technische Akademie Esslingen, An der Akademie 5, 73760 Ostfildern, Tel.: 0711 / 34000823, Fax: 0711 / 34000827, E-Mail: anmeldung@tae.de, Internet: www.tae.de

Seminar 32778.00.002 Hydraulik und Regelung von Heizungs- und Klimaanlagen am 19. und 20. April 2010

Redaktionsschluss: 12. März 2010

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Seminar 33759.00.001 Regenerative Energieformen am 5. und 6. Mai 2010

Seminar 33611.00.002 Selektivität in Niederspannungsstarkstromnetzen am 6. Mai 2010

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de

Fachliteratur

Thomas Maibaum (Hrsg.)

Praxishandbuch

HOAI – BGB – JVEG – UrhG

397 Seiten, Bundesanzeiger Verlag

ISBN 978-3-89817-643-9

Preis 52,00 Euro

Durchblick im Dschungel der Gesetze bietet das neue Praxishandbuch zum Vertrags-, Vergütungs-, Haftungs- und Urheberrecht.

Das Buch liefert das Handwerkszeug für die tägliche Arbeit. Es erhält Erläuterungen mit zahlreichen Praxishilfen, Tipps, Mustern und Beispielen. Um zu wissen, was man nach der neuen HOAI bei der Honorarabrechnungen anders machen muss, findet man Musterrechnungen und –verträge, Checklisten sowie eine Synopse „altes Recht – neues Recht“. Im Anhang und auf der CD-ROM sind zahlreiche Hilfstabellen, Tipps zur Honorarvereinbarung, Hinweise zu Haftungsfallen, Muster, Beispiele sowie Gesetzesmaterialien.

Die Autoren wissen, wo im Büroalltag der Schuh drückt: Sie weisen im Buch auf die Licht- und Schattenseiten der vielen Gesetze hin: Einerseits würden die Gesetze als „lähmende Drangsal“ empfunden. Andererseits schützen sie zum Beispiel das Honorarrecht gegen Dumping, das Urheberrecht gegen Ideenklau und Veränderungen. Wie man der Drangsal entgeht und seinen Schutz optimiert, zeigt das aktuelle Buch, mit dem die Autoren nach ihren Worten „die tägliche Arbeit etwas leichter machen“ möchten.

Mitgliederversammlung 2010

Vorankündigung

Die Mitgliederversammlung 2010 der Ingenieurkammer des Saarlandes findet am Mittwoch, **27. April 2010**, um 15:00 Uhr im Gebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes statt.

Eine Einladung samt Tagesordnung geht allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor diesem Termin zu. Schriftliche Anträge, die von Fachgruppenvorsitzenden gestellt oder von mindestens 10 Kammermitgliedern schriftlich unterstützt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zugestellt worden sind.